

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung zur Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie
2019/764**

vom 26. November 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Für die Umsetzung der vom Landrat im Jahr 2015 beschlossenen, kantonalen Neobiota-Strategie ([Vorlage 2014/197](#)) wird für eine erste Phase von 2020 bis 2024 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 2,5 Mio. Franken beantragt (0,5 Mio. Franken jährlich). Die beantragten finanziellen Mittel fallen tiefer aus als in der letzten [Finanzierungsvorlage 2016/251](#) angenommen, weil mittlerweile erste Erfahrungen vorliegen, eine klare Priorisierung innerhalb der Strategie vorgenommen und die vorgesehene Bekämpfung auf sensible Gebiete der höchsten Priorität beschränkt wurde.

Allfällige gemäss Neobiota-Strategie ([LRV 2014/197](#)) benötigte personelle Ressourcen würden für das Jahr 2020 im Rahmen der unterjährigen Steuerung (Nachtragskredit oder Kreditüberschreitung) sichergestellt und für die Folgejahre ab 2021 im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024 berücksichtigt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Neuer Leistungsauftrag	4
2.3.	Personelle Ressourcen	5
2.4.	Chronologie der Thematik	5
2.5.	Ziel der Vorlage	5
2.6.	Koordinierung der Massnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit	6
2.7.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.10.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.11.	Regulierungsfolgenabschätzung	10
2.12.	Vorstösse des Landrats	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Neobiota sind Tiere (Neozoen) und Pflanzen (Neophyten), die sich zunehmend z. B. durch Reisetätigkeiten oder Gütertransporte neu in unserer Umgebung angesiedelt haben. Einige wenige dieser Lebewesen verhalten sich invasiv, das heisst, sie verbreiten sich so stark, dass sie einheimische Pflanzen und Tiere verdrängen. Dieses invasive Verhalten kann ökologische (Verringerung der Biodiversität), ökonomische (Erosion, Gebäudeschäden) und gesundheitliche Folgen (Allergien oder Infektionskrankheiten) nach sich ziehen. Dass über eine längere Zeit neue Arten zuwandern und einheimische verschwinden ist ein normaler Prozess in der Natur. Die wachsenden Güter- und Personenströme in Kombination mit der Klimaveränderung führen heute aber zu einer unnatürlichen Beschleunigung dieses Prozesses. Exemplarisch genannt sei hier die Asiatische Tigermücke, welche selber nicht weit fliegt aber im Innern von Transportmitteln „mitreist“ und zunehmend aufgrund der wärmeren Winter auch in unseren Breitengraden Populationen bilden kann. Der Umgang mit gebietsfremden Organismen ist auf Bundesebene im Umweltschutzgesetz (USG)¹ und in der Freisetzungsverordnung (FrSV)² geregelt. Einige wenige gebietsfremde Organismen sind per Gesetz verboten, beispielsweise die Goldrute oder die Rotwangen Schmuckschildkröte. Generell gilt gemäss FrSV beim Umgang mit gebietsfremden Organismen die Sorgfaltspflicht; Menschen, Tiere und Umwelt dürfen nicht gefährdet werden. Eine explizite Bekämpfungspflicht besteht gemäss FrSV nicht.

Die 2015 vom Landrat verabschiedete kantonale Neobiota-Strategie ([Vorlage 2014/197](#)) besagt, dass die Ausbreitung invasiver Neobiota eingeschränkt werden muss und enthält ein Massnahmenkatalog. In der [Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#) von 2016 wird darauf verwiesen, dass eine differenzierte Einstufung von invasiven Neobiota nach Gefährdungspotential vorgenommen werden muss, damit artspezifische Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen definiert, priorisiert und angepasst werden können. Grundsätzlich gilt gemäss Bund: Je länger mit Massnahmen zugewartet wird, umso aufwändiger und teurer wird die Bekämpfung. Das USG soll im Sinne der Strategie des Bundes weiterentwickelt werden. Die Vernehmlassungsfrist für die Gesetzesänderung endete am 4. September 2019. Die kantonale Neobiota-Strategie ist auf die Strategie des Bundes abgestimmt.

Seitdem beschliessen der kantonalen Neobiota-Strategie im Jahr 2015 und der Zurückstellung der Finanzierung im Jahr 2017 stand zweimal ein Budget von CHF 300'000.– zur Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie zur Verfügung. Da die in der kantonalen Neobiota-Strategie ([Vorlage 2014/197](#)) beschriebenen zusätzlichen personellen Ressourcen von 50 Stellenprozent jedoch bisher fehlten, führte diese zusätzliche Aufgabe zu einer chronischen Überlastung zu Ungunsten anderer Vollzugsbereiche.

2.2. Neuer Leistungsauftrag

Die erste Phase für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie beträgt fünf Jahre. Diese fünf Jahre richten sich nach den [Programmvereinbarungen des Bundes im Umweltbereich](#). Basierend auf dieser Programmvereinbarung wurden Bundessubventionen für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie beantragt. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Situation neu beurteilt, weitere Bundessubventionen beantragt und die kantonale Neobiota-Strategie weiterentwickelt werden. Die Koordination und das Betreiben einer kantonalen Neobiota-Meldestelle wird deshalb ab dem Jahr 2020 neu in den Leistungsauftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) aufgenommen.

¹ SR 814.01

² SR 817.911

2.3. Personelle Ressourcen

In der kantonalen Neobiota-Strategie ([Vorlage 2014/197](#)) ist festgehalten, dass für diese Aufgaben zusätzliche personelle Ressourcen von 50 Stellenprozent notwendig sind. Der Bund empfiehlt in seiner Strategie den Kantonen eine zusätzliche Vollzeitstelle (100 Stellenprozent) für die Koordination einzusetzen ([Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#)). Das AUE sieht aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre die ursprünglich geplanten zusätzlichen 50 Stellenprozente als ausreichend aber auch zwingend notwendig an. Diese zusätzlichen personellen Ressourcen können nicht auf die erste Phase von fünf Jahren und den Einsatz der finanziellen Mittel beschränkt werden. Auch ist die Bekämpfung von invasiven Neophyten nur nachhaltig, wenn sie gezielt und koordiniert stattfindet. Neben der Planung und Überwachung der Bekämpfungen gehören so die Kommunikation mit dem Bund, der Nachbarkantone, den Gemeinden und der Bevölkerung zur Kern- und Daueraufgabe der kantonalen Koordinations- und Meldestelle. Dazu wird die kantonale Website www.neobiota.bl.ch regelmässig aktualisiert und Merkblätter veröffentlicht. Auch sind die Schaffung und der Unterhalt von Koordinationsplattformen für die Gemeinden (Erfahrungsaustauschgruppen, sogenannte ERFA) und kantonal organisierten Aktionstagen zur Sensibilisierung der Bevölkerung eine wesentliche zusätzliche Aufgabe, welche auch nach der ersten Phase bestehen bleiben.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen für diese neuen Aufgaben können nicht wie die beantragten finanziellen Mittel auf fünf Jahre befristet werden und sind kein Teil dieser Landratsvorlage.

2.4. Chronologie der Thematik

- 15. Januar 2015: Beschluss der kantonalen Neobiota-Strategie
Mit dem Landratsbeschluss zur [Vorlage 2014/197](#) vom 15. Januar 2015 wurde die kantonale Neobiota-Strategie vom Landrat einstimmig genehmigt und verabschiedet. Mit gleichem Beschluss hat der Landrat den Regierungsrat zusätzlich beauftragt, eine Finanzierungsvorlage für die Umsetzung dieser Strategie auszuarbeiten.
- 09. Februar 2017: Zurückstellung der Finanzierung der kantonalen Neobiota-Strategie
Die [Finanzierungsvorlage 2016/251](#) wurde dem Landrat am 09. Februar 2017 unterbreitet und von ihm verabschiedet. Darin erachtete die Regierung unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Lage des Kantons Basel-Landschaft die Umsetzung des aus zwölf Zusatzmassnahmen bestehenden Massnahmenkataloges der Strategie im Umfang von circa 4 Mio. Franken bis zur Legislaturperiode 2020–2024 als nicht prioritär.
- Budgetanträge 2015–2019:
Für die Jahre 2015 ([2014/250_05](#)), 2018 ([2017/250_12](#)) und 2019 ([2018/707_15](#)) wurde vom Landrat jeweils ein Budgetantrag verabschiedet. In diesen Jahren standen CHF 300'000.– zur Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie zur Verfügung. So konnten einige Massnahmen mit oberster Priorität zum Schutz der Biodiversität, der Flussläufe und zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt werden (siehe [Jahresbericht 2018](#)). Eine nachhaltige Bekämpfung invasiver Arten war bis anhin mit den verfügbaren finanziellen sowie personellen Ressourcen im Kanton Basel-Landschaft nicht möglich.
- Vorliegende Landratsvorlage: Für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie braucht es die Ausgabebewilligung für die finanziellen Mittel und zusätzliche 50 Stellenprozente für die Koordinierung, was in der vorliegenden Vorlage an den Landrat erläutert wird.

2.5. Ziel der Vorlage

Durch diese Vorlage sollen die finanziellen Mittel bereit gestellt werden, um die zusätzlichen Massnahmen der kantonalen Neobiota-Strategie [Vorlage 2014/197](#) und die Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dadurch sollen die Risiken ausgehend von invasiven gebietsfremden Arten in einem akzeptablen Bereich gehalten werden, die einheimische Biodiversität geschützt und

- SGS 790 – Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20.11.1991, in Kraft seit: 01.07.1992
- SGS 445 – Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 01.04.2004, in Kraft seit: 01.01.2005
- SGS 570 – Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11.06.1998, in Kraft seit: 01.01.1999
- SGS 530 – Fischereigesetz vom 11.02.1999, in Kraft seit: 01.08.1999
- SGS 520 – Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 07.06.2007, in Kraft seit: 01.01.2008
- SGS 901 – Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21.02.2008, in Kraft seit: 01.01.2009

Eidgenössische Rechtsgrundlagen:

- 131.222.2 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand am 22. März 2019)
- 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2018)
- 814.911 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (Stand am 1. Februar 2016)
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Rio-Übereinkommen; SR 0.451.43)
- 916.20 Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. Juni 2018)
- 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. März 2018)
- 923.01 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 (Stand am 1. Mai 2018)
- 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2017)
- 921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017)
- 916.307.1 Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) vom 26. Oktober 2011 (Stand am 1. Januar 2019)
- 814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 9. Juli 2019)

2.9. Finanzielle Auswirkungen

Im Aufgaben und Finanzplan 2020–2023 sind genügend Mittel eingestellt. Der Massnahmenkatalog besteht aus zwölf zusätzlichen Massnahmen und ist in einer ersten Phase auf fünf Jahre ausgelegt. Diese zusätzlichen Massnahmen werden gemäss der Priorisierung in der kantonalen Neobiota-Strategie [Vorlage 2014/197](#) umgesetzt. Im Fokus stehen dabei Naturschutzgebiete und Fliessgewässer, sowie pathogene Neobiota. Gemäss Art. 2 des USG (Verursacherprinzip) sind die jeweiligen Grundeigentümer für die Bekämpfung von Organismen zuständig, die Mensch, Tiere oder Umwelt schädigen können. Wo möglich und notwendig (beispielsweise bei Uferflächen auf Privatparzellen, wenn am gesamten Fliessgewässer invasive Neopyhten bekämpft werden) bietet der Kanton die Möglichkeit zur Kofinanzierung.

Bei der Planung der Kosten kann auf die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zurückgegriffen werden. Eine Überprüfung der im AFP vorgesehenen Mittel hat ergeben, dass durch eine Fokussierung der kantonalen Neobiota-Strategie auf die priorisierten Gebiete weniger finanzielle Mittel benötigt werden. In der [Finanzierungsvorlage 2016/251](#) ging man noch von Kosten in der Höhe von circa 4 Mio. Franken aus, welche auch im AFP 2020–2023 eingestellt wurden. Für die Koordinierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie werden Kosten in der Höhe von 2,5 Mio. Franken anfallen.

Es ist nicht möglich vorzusehen, wie sich die Kosten bei intensiver Bekämpfung oder bei einer starken Vermehrung einer invasiven Mückenart wie der Asiatischen Tigermücke entwickeln werden. Die koordinierende Stelle überprüft aus diesem Grund die jährlichen Bekämpfungskosten sowie die Wirkung der Massnahmen und erstattet dem Regierungsrat gemäss § 47 Finanzhaushaltsverordnung³ Bericht. Der im Aufgaben- und Finanzplan eingestellte Sachaufwand wird so jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Vor dem Ablauf der ersten Phase von fünf Jahren muss eine umfassende Standortanalyse durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Standortanalyse wird eine nächste Phase in der Bekämpfung invasiver Neobiota geplant, weitere Bundessubventionen beantragt und die kantonale Neobiota-Strategie weiterentwickelt.

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>siehe Kap. 2.8</i>							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2305	Kt:	31	Kontierungsobj.:	402409
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				2'500'000		

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2020	2021	2022	2023	2024	Total
A	Personalaufwand		30						
A	Sach- und Betriebsaufw.		31	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000
A	Transferaufwand		36						
A	Bruttoausgabe								
E	Beiträge Dritter*		6						
	Nettoausgabe			500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

³ SGS 310.11

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Durch die Verabschiedung dieser Vorlage resultieren tiefere Ausgaben von gesamthaft 1,6 Mio. Franken gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023. Die beantragten aber noch nicht zugesicherten Bundessubventionen in der Höhe von CHF 386'900.– (siehe nächster Abschnitt «Weitere Einnahmen») sind dabei noch nicht berücksichtigt und würden den Finanzhaushalt des Kantons entlasten.

Abweichungstabelle zum Aufgaben- und Finanzplan:

Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	2020	2021	2022	2023	2024*	Total
Sachaufwände im AFP 2020 – 2023 für „Neobiota-Strategie 2020-2024“	900'000	800'000	800'000	800'000	800'000*	4'100'000
Geplante Ausgabebeträge	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000
Differenz zum AFP	-400'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	-1'600'000

*der AFP 2020-2023 enthält keine Zahlen für 2024

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Für den Kanton Basel-Landschaft besteht die Möglichkeit über die [Programmvereinbarung für die Umsetzung der Umweltpolitik](#) mit dem Bund Subventionen zu erhalten. Der Bund unterstützt dadurch die Neobiota-Bekämpfung in Naturschutzgebieten durch eine prozentuale Beteiligung an der Gesamtfinanzierung pro Programmziel. Auf Grundlage der kantonalen Neobiota-Bekämpfung im Jahr 2018 konnte für die Programmperiode 2020–2024 ein entsprechendes Programm beim Bund eingereicht werden. Darin sind Bundesbeiträge in der Höhe von CHF 386'900.– enthalten. Die definitive Vereinbarung und damit die definitive Zusicherung dieser Subventionen werden voraussichtlich jedoch erst im November 2019 abgeschlossen. Die Vernehmlassung des USG⁴ zur Umsetzung der „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ lief bis am 4. September 2019. Darin sind keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten für die Kantone vorgesehen. Falls es in der Zukunft aber möglich wird zusätzliche Subventionen zu beantragen, würde dies von der koordinierenden Stelle im Kanton wahrgenommen, um den Finanzhaushalt des Kantons so weit wie möglich zu entlasten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die vorliegende Landratsvorlage sichert die finanziellen Mittel zur Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie. Allfällige gemäss Neobiota-Strategie (LRV 2014/197) benötigte personelle Ressourcen würden für das Jahr 2020 im Rahmen der unterjährigen Steuerung (Nachtragskredit oder Kreditüberschreitung) sichergestellt und für die Folgejahre ab 2021 im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024 berücksichtigt.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

[EESH-RZD 1]	Siehe Kap. 2.4
--------------	----------------

⁴ SR 814.01

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Die Chancen, die mit der Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie einhergehen wurden im Strategiepapier [Vorlage 2014/197](#) mit der Untersuchung der Nachhaltigkeit beschrieben: Die Prüfung ergab durchwegs positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft, wobei vor allem die Erhaltung der Biodiversität (Bereich Umwelt), die werterhaltenden Investitionen (Bereich Wirtschaft) sowie die verbesserte Lebensqualität (Bereich Gesellschaft) zu Buche schlagen. Bei den Gefahren kann auf das Schadpotential der einzelnen invasiven gebietsfremden Arten verwiesen werden, die bei unkontrollierter Ausbreitung die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistungen schädigen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen, welche durch die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie entstehen, ist nicht quantifizierbar. Eine Gegenüberstellung der Kosten und Nutzen ist somit nicht möglich. Gemäss der [Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#) ist davon auszugehen, dass die potenziellen Schäden, die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehen, die Kosten von Massnahmen bei weitem übersteigen. Im Strategiepapier [Vorlage 2014/197](#) wurde die Nachhaltigkeit als positiv bewertet.

2.10. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.11. Regulierungsfolgenabschätzung

Durch diese Landratsvorlage entsteht keine zusätzliche Regulierung für KMU.

2.12. Vorstösse des Landrats

Am 29. August 2019 wurde vom Landrat das [Postulat 2019/75](#) von Markus Graf «Kantonale Neobiota-Strategie» an die BUD überwiesen. Das [Postulat 2019/75](#) von Markus Graf «Kantonale Neobiota-Strategie» fordert den Regierungsrat auf, zu überprüfen, ob und wie die Koordinationsstelle für Neobiota bei der VGD angesiedelt werden könnte. Da die Ausgabebewilligung für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie ab dem Jahr 2020 zwingend benötigt wird und absehbar ist, dass für die geforderte Überprüfung mehr Zeit notwendig ist, wird das [Postulat 2019/75](#) von Markus Graf «Kantonale Neobiota-Strategie» nicht mit der vorliegenden Landratsvorlage beantwortet.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie wird für die Jahre 2020–2024 eine neue einmalige Ausgabe von 2,5 Mio. Franken (inkl. MWST) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 26. November 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- (Entwurf Landratsbeschluss)

Landratsbeschluss

über die Ausgabenbewilligung zur Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie wird für die Jahre 2020 – 2024 eine neue einmalige Ausgabe von 2,5 Mio. Franken (inkl. MWST) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: